

§ 5.

Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6.

Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7.

Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern beziehungsweise des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8.

Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen.

§ 9.

Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Orts-polizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichneten Kontrolle führen.

§ 10.

Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. September 1908.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

III. 10256.

Zabrze, den 15. Oktober 1908.

Diese Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. G. S. 103) setze ich für den Umfang der Landkreise Beuthen, Rattowitz, Zabrze und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor folgende Gebührenordnung fest:

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebenen Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.